



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Miscellanea, Oder Allerhand Bueß- Passions- Oster-
Possessions-Nemmung- Primizen- Kirchtage- Rosenkrantz-
Heiligen- Joco-Serien- und Todten-Reden/ Meisten Theils
auff öffentlichen Cantzeln perorirt**

Dalhover, Marcellian

München, 1700

Jnnhalt.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55890)

Idem.
Bi. l. 5.
c. 8. pag.
119.

darob befehret / oder daran ge-
fehret. Auch solche Zeichen er-
flecken nit.

Wir wissen von einem ver-
zweiffelten Sünder / welcher
dem seeligmässigen Camillo de
Lellis auff sein eyffriges Zuspre-
chen / folgende velleicht niemal
erhörte Gottlosiste Wort in das
heilige Eyffer-brinnende Ange-
sicht / vnd Ohren geworffen:
Quid tuâ interest, si ego ad infer-

num proturber? Was gehet es
dich an / wann ich in die Höl-
len fahre? Hat mit disen Verzweiff-
lungs- Worten gleich darauff
seine Laster-hafte Seele auf-
geschüttet. O weh disen! Der
Allerhöchste erwecke in vns allen
heylsamere / vnd solche Gedan-
cken / wie er heunt an der Mada-
me Jerusalem allernadigist
erweckt hat / Amen.

Vita/Ca-
mil. de:
Lel. l. 3.
c. 9.



Behende Rede.

T H E M A.

In Ephraim orta est seditio. *Judic. c. 12. v. 1.*

Die von Ephraim wurden aufrührig / ic.

**Auffruhr in der Stadt. Wird
gestillet / vnd gebüßet.**

Innhalt.

I.

Auff die nachgelassene Todesstrafen / quod ad Culpam, bleibe
regulariter noch eine Straff. Hat also selbiger vorzukom-
men / daß wiewol neulich beandigte Jerusalem, vorsich-
tig vmb ein Armistitium bey dem König angehalten.

II. Aber

II.

Aber wegen der gefassten Resolution, rechtgeschaffene / vnd würdige Buße zu wirken / leinen sich die 5. Sinne auff / rebelliren / vnd wollen der Madam Jerusaleum, das ist / der Seele nit parieren.

III.

Ein höchst gefährlicher Aufstand. Manrathe der Madam, selbigen alsobald zu begwältigen. Und ist glücklich zu Werck gebracht.

IV.

Jerusalem fahret ergo fort / nach gehabter Resolution zu büßen; doch nach dem Exempel der Genueser.

V.

Besagter Herren Genueser Buß Wercke.

VI.

Moralische Lehr Stucke.

I.

Eiflich hat neu-
lich das bereue-
te / vnd darauff
begnadigte Jeru-
salem gehandelt /
da es auff Gnad
vnd Ungnad / ohne weiteres
strittiges capitulieren / dem Ad-
ing sich Fuß-fällig / vnd aller-
demüthigst submittiert / vnd er-
geben; gleichwol aber ein Armi-
stium, oder Stillstande der
Waffen vorsichtigst begehret /
vnd auch erhalten hat. Sage
mir keiner / wann Frid ist / vnd
Gnad bereits erhalten; Zu was
dienet das Armistium? Ich

antworte / vnd sage: sehr vil.
Angemerckt / vnser Reue nit
allzeit so kräftig / daß nit annoch
eine / auff die vergebene Sün-
den / gehörige zeitliche Straff / in
welche die ewige Straff / so auff
die Todtsünd verordnet ist / ver-
ändert wird / ruckständig ver-
bleibe / welche zeitliche Straff
hier / oder dorten vnfehlbar be-
zahlet muß werden. Wie so-
thane Warheit klar erhellet /
theils auß dem Tridentinischen
Glaubens Rath Sess. 6. cap. 14.
vnd Sess. 14 c. 8. theils auß vilen
heiligen Schrift- Stellen / wie
vnwidersprechlich von denen
Controversisten wider die Reher
erweis